



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An den

Bürgermeister der Stadt Borken  
Postfach 17 64

46322 Borken

über den

Landrat des Kreises Borken

46325 Borken

### Feuerschutz

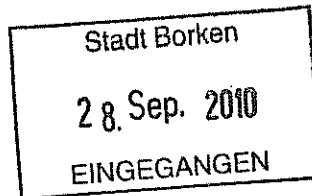
Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Borken  
Ausnahmegenehmigungen nach § 13 FSHG

Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 05.03.2010 /  
AZ: 22.01.02.01.09-005  
Ihre Schreiben vom 20.04.2010 und 06.09.2010  
Gemeinsamer Termin am 24.09.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24.09.2010 fand bei der Bezirksregierung Münster ein Gespräch zwischen Vertretern der Stadt Borken, des Kreises Borken und der Bezirksregierung Münster – Dezernat 22 bzgl. Brandschutzbedarfsplanung und Ausnahmegenehmigung nach § 13 FSHG statt.

In diesem gemeinsamen Termin wurden die Inhalte der Entwurfsfassung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Borken besprochen, bereits durchgeführte oder geplante Maßnahmen zur Beseitigung vorhandener Mängel vorgestellt sowie die weitere Vorgehensweise abgesprochen.



28.09.2010  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
22.01.02.01.09-005- Borken

Auskunft erteilt:  
Dirk Kleiböhmer

Durchwahl:  
411-2538  
Telefax: 411-82538

Raum: 415

E-Mail:

dirk.kleiboehmer  
@brms.nrw.de



Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

BR Münster  
48143 Münster  
Telefon: 0251 411-0  
Telefax: 0251 411-2525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,  
12, 13, 14, 22  
Bezirksregierung II:  
(Albrecht-Thaer-Str. 9)  
Linie 17

Bürgertelefon:  
0251 411 - 4444

Schultelefon:  
0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:  
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:  
WestLB AG

BLZ: 400 500 00  
Konto: 61 820  
IBAN : DE65 4005 0000 0000  
0618 20  
BIC : WELADE3M



Gemäß der aktuellen Einwohner- und Flächendaten ist die Stadt Borken gemäß § 13 FSHG verpflichtet, für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache hauptamtliche Kräfte für den **Brandschutz** vorzuhalten.

Ausnahmen von dieser Verpflichtung können von der Bezirksregierung nach § 13 (1) FSHG zugelassen werden.

Mittlere kreisangehörige Städte müssen aus Sicht der Bezirksregierung hauptamtliche Kräfte in Staffelstärke (1/5) auf einer oder ggf. mehreren ständig besetzten Feuerwachen vorhalten um die Forderungen des § 13 FSHG zu erfüllen.

#### Derzeitige personelle hauptamtliche Situation:

Die vorgehaltenen hauptamtlichen Kräfte werden fast ausschließlich im Rettungsdienst eingesetzt und stehen dementsprechend nicht für den Brandschutz zur Verfügung.

Lediglich die Leitung der Feuerwehr nimmt Aufgaben im Brandschutz wahr, steht aber nur im Rahmen des Tagesdienstes zur Verfügung.

Derzeit unterhält und betreibt die Stadt Borken eine ständig besetzte Stelle, welche die Aufgabe der Abfrage des Notrufes 112 aus dem Ortsnetzbereich sowie die Alarmierung der Einsatzkräfte des Brandschutzes und des Rettungsdienstes wahrnimmt.

Besprochene Maßnahmen im Einzelnen:

#### Kurzfristig:

- Besetzung des NEF sowie des KTW mit tariflich Beschäftigten und somit Freisetzung von feuerwehrtechnischen Beamten für den Einsatz im Brandschutz.
- Aufschaltung der Notrufabfrage auf die Kreisleitstelle und somit Freisetzung von feuerwehrtechnischen Beamten für den Brandschutz



(hierzu ist der zeitliche Rahmen mit dem Kreis Borken als Träger der Leitstelle abzustimmen)

Seite 3 von 4

- Besetzung der Einsatzleiter / Zugführer-Funktion über die wochentägliche Arbeitszeit (Montags – Freitags von 07:00 – 16:00 Uhr) hinaus durch eine 24-Stunden-Führungsdienst-Bereitschaft.

Mittel- / Langfristig:

- Umsetzung der im Brandschutzbedarfsplan benannten weiteren Maßnahmen (Bauliche Anlagen / Standorte / Fahrzeuge / Technik etc) gemäß der angegebenen Fristen

Die vorgenannten Maßnahmen und Planungen im Brandschutzbedarfsplan lassen die Bemühungen der Stadt Borken, den Feuerschutz im Stadtgebiet zu optimieren, deutlich werden und ich teile Ihre Einschätzung, dass mit der Umsetzung der Maßnahmen die Erreichungsgrade verbessert werden können.

**Da aussagekräftige Ergebnisse über den Erfolg dieser Maßnahmen frühestens zum Ende des Jahres 2011 zur Verfügung stehen, erteile ich Ihnen eine Ausnahmegenehmigung gem. § 13 (1) FSHG befristet bis zum 31. Oktober 2011.**

Teilen Sie mir bitte – unter Einbeziehung des Kreises Borken – spätestens Ende April 2011 erstmalig den Stand der Umsetzung und bereits vorliegende Ergebnisse der vorgenannten Maßnahmen sowie die aktuellen Schutzziele und Erreichungsgrade mit.

Dabei ist die Anrechnung des rettungsdienstlichen Personals gem. Rettungsdienstbedarfsplan auf Schutzziele und Erreichungsgrade im



Brandschutz nur für eine RTW-Besatzung zulässig; die Besatzung muss aus feuerwehrtechnischen Beamten bestehen.

Seite 4 von 4

Weitere Berichte über den aktuellen Stand, Schutzziele und Erreichungsgrade erwarte ich dann Ende Juli und Ende September 2011.

Aktuell liegt mir noch kein Ausnahmeantrag der Stadt Borken von der Verpflichtung zur Vorhaltung von hauptamtlichem Personal in Staffelfstärke vor, jedoch wurde in unserem gemeinsamen Gespräch anhand der besprochenen Maßnahmen deutlich, dass die Stadt Borken eine Ausnahme in Anspruch nehmen möchte.

Daher möchte ich Sie bitten, formell diesen Ausnahmeantrag schriftlich über den Kreis Borken nachzureichen.

Nach Prüfung und Auswertung der Unterlagen und einem gemeinsamen Termin Mitte Oktober 2011 wird dann im Benehmen mit dem Landrat über eine weitere Verlängerung der Ausnahmegenehmigung entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'H' followed by a flourish.

(Hoster)